

37. Was bedeutet in § 7 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahrzeuggesetzes die Beobachtung „jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt“?

BGB. § 276.

KraftfzG. § 7 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Januar 1915 i. S. B. Luxus-Automobil-Gesellschaft, Gesellsch. m. b. H. (Bekl.) w. H. (kl.). Rep. VI. 457/14.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Nach § 7 KFG ist der Halter eines Kraftfahrzeugs zum Erfasse des Schadens verpflichtet, der bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs einem Menschen an Körper oder Gesundheit zugefügt wird. Die Erfassungspflicht tritt nicht ein, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, und ein solches soll insbesondere dann angenommen werden, wenn das Ereignis auf das Verhalten des Verletzten zurückzuführen ist und sowohl der Halter wie der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat, was zur Entlastung von seiner Erfassungspflicht der Kraftfahrzeughalter zu beweisen hat.

Der Unfall der Klägerin ist auf ihr eigenes Verhalten zurückzuführen; sie wurde von dem Kraftwagen der Beklagten überfahren, als sie die Straße überschreiten wollte. Senen Entlastungsbeweis sehen jedoch die Gerichte beider Vorinstanzen nach den von ihnen getroffenen Feststellungen nicht für geführt an. Der Kraftwagenführer der Beklagten habe, erwägt das Berufungsgericht, nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet. Das Einbiegen in den Rundteil des Prager Platzes bedinge ein so vorsichtiges Fahren, daß das Fahrzeug jederzeit zum Halten gebracht werden könne. Der Wagenführer habe zunächst den Platz links herum befahren, was für eine Anzahl von Plätzen in Berlin verboten sei. Sei es für den Prager Platz nicht ausdrücklich verboten, so werde ein verständiger Kraftwagenführer es doch vermeiden. Jedenfalls erfordere ein Links herumfahren verdoppelte Vorsicht und ein ganz besonders langsames Fahren, zumal im gegebenen Falle, wo ein Wagen mit hohem Aufbau an der Ecke dem Führer die Aussicht verdeckt habe. Der Wagenführer sei aber viel zu schnell, nämlich nach seiner eigenen, in einer eidesstattlichen Versicherung gemachten Angabe mit 16 km Geschwindigkeit, und außerdem ausdrücklicher Vorschrift zuwider in zu kurzem Bogen auf den Platz eingefahren. ... Der Unfall wäre, wie das Berufungsgericht tatsächlich annimmt, vermieden worden, wenn der Wagenführer nach den angeführten drei Richtungen sorgfältiger gehandelt hätte.

Die Revision führt aus: das Berufungsgericht erblicke zu Unrecht ein Verschulden des Kraftwagenführers darin, daß er auf den Platz nach links eingefahren sei; eine Vorschrift bestehe darüber nicht, möge es auch im gegebenen Falle richtig sein, daß er beim Einbiegen nach rechts die Klägerin früher gesehen haben würde. . . . Dieser Angriff ist nicht begründet. Der Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KFG. ist schon dann nicht geführt, wenn der Kraftwagenführer nach einer der drei vom Berufungsgerichte bezeichneten Richtungen nicht „jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt“ beobachtet hat. Die so umschriebene Sorgfalt ist nicht schlechthin gleich der allgemeinen „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ des § 276 BGB.; sie ist vielmehr diejenige Sorgfalt, deren Beobachtung den Unfall als unvermeidlich, als „unabwendbares Ereignis“ erscheinen läßt. Der Abs. 2 des § 7 KFG. beabsichtigt eine Erweiterung des Begriffs der höheren Gewalt, wie er in der Auslegung des § 1 HaftpfG. durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts festgesetzt worden ist. An die Stelle der „höheren Gewalt“ tritt hier das „unabwendbare Ereignis“ als ein solches, das auch bei Anwendung der äußersten nach den Umständen des Falles möglichen Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Es ist zwar richtig, daß auch die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ des § 276 BGB. durch jede, auch eine nur geringe, Fahrlässigkeit verletzt wird. Dennoch stellt die allgemeine, durchschnittliche, im Verkehr erforderliche Sorgfalt des § 276 BGB. geringere Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Handelnden, als „jede nach den Umständen des Falles gebotene“ in § 7 Abs. 2 KFG. Ein unrichtiges und sachwidriges Handeln in einer plötzlichen Gefahrenlage stellt nicht immer ein Verschulden nach § 276 BGB. dar, da Geistesgegenwart, rascher sicherer Entschluß und tatkräftiges Eingreifen, die die unvorhergesehene Gefahr erfordert, nicht von jedermann erwartet werden kann (vgl. Jur. Wochenschr. 1904 S. 287 Nr. 7, 1905 S. 528 Nr. 8, 1907 S. 673 Nr. 8, 1911 S. 982 Nr. 17). Aber die Umstände des Falles gebieten jene besondere, überlegene, gesammelte Aufmerksamkeit, die durch die Gefahr nicht beeinflusst wird und das richtige Handeln auch in schwerer Lage zu finden weiß. So mag es auch gelten, daß das Einbiegen auf den Hundteil des Prager Platzes nach links nach den polizeilichen Vorschriften für Fuhrwerke allgemein hin erlaubt und demnach nicht fahrlässig im Sinne des

§ 276 BGB. war. Wenn das Berufungsgericht aber annimmt, daß es nach den gegebenen Umständen: der Verdeckung der Aussicht durch den Wagen mit hohem Aufbau, dem Entgegenkommen eines Straßenbahnwagens und eines Kraftwagens und bei der Lage der Straßenbahnschienen, für einen verständigen Kraftwagenführer ein Gebot der Sorgfalt war, den Platz nicht links herum zu befahren, dann ist durch ein entgegengesetztes Handeln jedenfalls diejenige Sorgfalt verletzt, die § 7 Abs. 2 StFö. von dem Kraftwagenführer erfordert." . . .